



## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des CSD Dresden e.V.  
Zwickauer Straße 8, 01069 Dresden

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

Versammlungsrecht  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden [REDACTED]

am 27. Mai 2026

**beschlossen:**

Die Anträge werden abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

**Gründe**

**I.**

Der Antragsteller, ein eingetragener Verein, wendet sich gegen einen Feststellungsbescheid der Antragsgegnerin vom 9. April 2026, mit dem diese festgestellt hat, dass es sich bei der für den Zeitraum vom 4. bis 6. Juni 2026 stationär auf dem Altmarkt im Stadtgebiet der Antragsgegnerin geplanten Veranstaltung um keine Versammlung im Sinne des sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG) handelt.

Der Antragsteller versteht sich nach seiner Eigenbeschreibung (<https://csd-dresden.de/der-verein/>, Abruf am 27. Mai 2026) „als Sprachrohr von Lesben, Schwulen, bi- und trans\*identen Menschen in Dresden und Sachsen und damit auch als Katalysator zur Beseitigung aktueller Missstände, wie den immer noch vorhandenen Diskriminierungen vorgenannter Menschengruppen in z. B. der Politik und der Gesellschaft“.

Mit Datum vom 9. März 2024 zeigte der Antragsteller ein Versammlungsvorhaben zum Thema „33. Christopher Street Day Dresden 2026“ (nachfolgend nur: CSD) bei der Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden vom 4. bis 6. Juni 2026 an. Am 31. Dezember 2025 präzisierte der Antragsteller den Ablauf der Veranstaltung dahingehend, dass für die Durchführung einer stationären Versammlung auf dem Altmarkt dieser in der Zeit vom 2. bis 7. Juni 2026 in Anspruch genommen werden soll. Der Aufbau der Infrastruktur für das Geschehen auf dem Altmarkt soll am Abend des 2. Juni 2026 beginnen. Die Veranstaltung soll am 6. Juni 2026 enden, anschließend soll am 7. und 8. Juni 2026 die Infrastruktur für die Veranstaltung abgebaut werden. Der vom Antragsteller als Teil A bezeichnete Versammlungsteil soll am Donnerstag, 4. Juni 2026 um 16:00 Uhr auf dem Altmarkt beginnen und am Freitag, 5. Juni 2026, sowie am Samstag, 6. Juni 2026 jeweils um 16:00 Uhr fortgesetzt werden. Das Ende der Versammlung an den einzelnen Tagen ist nach Angabe des Antragstellers am 4. Juni 2026 für 22:30 Uhr, am 5. Juni 2026 für 23:30 Uhr und am 6. Juni 2026 für 24:00 Uhr vorgesehen.

Nach der Versammlungsanzeige ist die Versammlung auf dem Altmarkt am 5. und 6. Juni 2026 „lärmintensiv“. Parallel zum Versammlungsgeschehen auf dem Altmarkt soll ebendort als Teil C der Versammlung am 5., 6. und 7. Juni 2026 jeweils von 8:00 bis 16:00 Uhr eine Mahnwache stattfinden.

Der als Teil B bezeichnete Versammlungsteil beinhaltet einen Aufzug, der am 6. Juni 2026 am Altmarkt gegen 11:45 Uhr beginnen soll. Die Aufstellung für den Aufzug soll nach dem vorgelegten Veranstaltungsflyer auf der an den Altmarkt angrenzenden Seestraße um 8:00 Uhr erfolgen. Der Aufzug soll ab 12:00 Uhr über die Albertbrücke auf die neustädter Elbseite geführt und über die Augustusbrücke auf der altstädter Elbseite fortgesetzt werden, um gegen 16:00 Uhr auf der an den Altmarkt angrenzenden Wilsdruffer Straße zu enden. Zwischenkundgebungen sind auf der Görlitzer Straße (Neustadt) und dem Terrassenufer (Altstadt, Einmündung Hasenberg) vorgesehen. In dem Veranstaltungsflyer, auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, hat der Antragsteller die politischen Forderungen des 33. CSD 2026 formuliert.

Als Kundgebungsmittel für die Versammlung auf dem Altmarkt hat der Antragsteller eine Bühne einschließlich Tonanlage, eine LED-Wand, Fahnen, Banner und Transparente sowie Informationsstände von Vereinen, Parteien und Institutionen mit Speakers Corner sowie Begleitelemente (insbesondere Versorgungsstände) in der Zeit vom 4. bis 6. Juni 2026 angegeben. Diese Elemente sollen auch für die Mahnwache genutzt werden. Für den Aufzug am 6. Juni 2026 hat er 15 Lkw mit Beschallungsanlagen, Motorräder als Spitze des Zuges sowie Fußgruppen mit Partnern und Fahnen angegeben. Der Antragsteller erwartet seinen Angaben zufolge 10.000 Teilnehmer, wobei keine Differenzierung zwischen Teilnehmern der Veranstaltung auf dem Altmarkt sowie beim Aufzug erfolgt.

Nach Auffassung des Antragstellers bilden Mahnwache, Aufzug und Abschlusskundgebung unterschiedliche, funktional aufeinander bezogene Phasen eines einheitlichen Versammlungsgeschehens. Alle Bestandteile folgten einer einheitlichen politischen Zielrichtung, stünden in engem sachlichem und zeitlichem Zusammenhang und prägten gemeinsam das Gesamtgepräge der angemeldeten Versammlung. Eine rechtliche oder tatsächliche Verselbstständigung einzelner Teile sei nicht vorgesehen.

Der Antragsteller hat in den Vorjahren in den Monaten Mai und/oder Juni vergleichbare dreitägige Veranstaltungen bestehend aus einer stationären Veranstaltung und einem Umzug als 30., 31. und 32. CSD durchgeführt, und zwar im Jahr 2023 auf dem Terrassenufer (zwischen Sophienstraße und Hasenberg, Altstadt) und in den Jahren 2024 und 2025 auf dem Altmarkt. Diese Veranstaltungen hat die Antragsgegnerin jeweils insgesamt als Versammlung angesehen und entsprechende Bescheide erlassen. Innerhalb der Stadtverwaltung der

Antragsgegnerin war hierbei umstritten, ob den Veranstaltungen insgesamt ein Versammlungscharakter zukommt, oder ob dies lediglich auf den Aufzug zutrifft. Die innerhalb der Stadtverwaltung für Ordnungsangelegenheiten zuständige Zweite Bürgermeisterin hat hierbei entgegen dem Votum der Versammlungsbehörde angenommen, die Veranstaltung sei insgesamt eine Versammlung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes, während die Versammlungsbehörde dies nur für den Aufzug angenommen hat. Nach vorherigem Austausch zwischen der Zweiten Bürgermeisterin und der Landesdirektion Sachsen erteilte letztere der Antragsgegnerin am 10. November 2025 (BA 6 L 300/26-2, S. 90) eine auf § 1, § 8 Abs. 2 Nr. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG), § 29 Abs. 1 SächsVersG i. V. m. § 123 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gestützte Weisung, wonach die Antragsgegnerin den Antragsteller unter Fristsetzung dazu anhören solle, dass die Landesdirektion Sachsen unter Bezugnahme auf ein Schreiben vom 8. Oktober 2025 an die Antragsgegnerin (BA 6 L 300/26-2, S. 102) das vorhergehende 32. CSD-Straßenfest 2025 in Dresden nicht als Versammlung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes ansehe. Dies gelte im Hinblick auf die beabsichtigte gleichartige Durchführung der Veranstaltung im Jahr 2026 auch für diese. Das Ergebnis der Anhörung des Antragstellers sei der Landesdirektion Sachsen ebenso vorzulegen wie ein Entscheidungsvorschlag in Bezug auf die hier streitige Veranstaltung. Der Antragsteller wurde von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 17. November 2025 entsprechend angehört, der sich hierzu mit nicht datierten Schreiben äußerte (BA 6 L 300/26-2, S. 284 – 339 und 340 – 351).

Nach weiteren schriftlichen Erörterungen zwischen der Zweiten Bürgermeisterin und der Landesdirektion Sachsen wies letztere die Antragsgegnerin gemäß § 1, § 8 Abs. 2 Nr. 1 SächsPBG, § 29 Abs. 1 SächsVersG i. V. m. § 123 SächsGemO unter dem 24. März 2026 an, gegenüber dem Antragsteller einen Feststellungsbescheid über das Nichtvorliegen der Versammlungseigenschaft des als Versammlung angezeigten 33. CSD-Straßenfestes vom 4. bis 6. Juni 2026 zu erlassen (BA 6 L 300/26-2, S. 752).

Die Antragsgegnerin hat weisungsgemäß am 9. April 2026 den hier streitigen Feststellungsbescheid erlassen, wonach es sich bei dem für den Zeitraum vom 4. bis 6. Juni 2026 stationär auf dem Altmarkt geplanten Vorhaben um keine Versammlung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes handele. Hiergegen hat der Antragsteller am 6. Mai 2026 Widerspruch erhoben, über den noch nicht entschieden ist. Er hat zugleich um vorläufigen Rechtsschutz ersucht.

## II.

### 1. Der Antrag,

festzustellen, dass der Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid der Landeshauptstadt Dresden vom 9. April 2026 aufschiebende Wirkung hat, weil § 28 SächsVersG auf den angefochtenen Feststellungsbescheid keine Anwendung findet und die sofortige Vollziehung nicht nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet wurde,

hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist zwar in analoger Anwendung von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft. Hat ein Widerspruch aufschiebende Wirkung und wird dieser von der Behörde nicht anerkannt mit der Folge, dass ein faktischer Vollzug des angegriffenen Bescheids droht, kann ein betroffener Antragsteller formal keinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs mit Erfolg stellen. In diesem Fall kann indes die Feststellung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht beantragt werden (vgl. Schoch, in: Schoch/Schneider, VwGO, Werkstand: 48. EL Juli 2025, § 80 Rn. 352, 354, 356 m. w. N.).

Der Antrag ist jedoch unbegründet. Gemäß § 28 SächsVersG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach diesem Gesetz keine aufschiebende Wirkung. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 7/15266, S. 59) ergibt sich, dass die Vorschrift die aufschiebende Wirkung von Klagen – und wie zu ergänzen ist: von Widersprüchen – gegen Verwaltungsakte ausschließt, die nach dem Versammlungsgesetz erlassen werden. Beabsichtigt ist insoweit eine Gleichstellung mit Verwaltungsakten der für das Versammlungsrecht zuständigen Kreispolizeibehörden mit denjenigen des Polizeivollzugsdienstes. Verwaltungsakte i. S. v. § 35 Satz 1 VwVfG (hier wie sonst: i. V. m. § 1 SächsVwVfZG) setzen voraus, dass durch die in ihnen enthaltenen Regelungen selbst Rechte, Pflichten oder Rechtspositionen von Personen begründet, verändert, aufgehoben oder festgestellt bzw. bestätigt werden oder solche Rechte, Pflichten oder Rechtspositionen verbindlich abgelehnt bzw. verneint werden. In Bezug auf feststellende Bescheide einer Behörde kommt es insoweit neben der äußeren Form und dem Wortlaut vor allem auf den Zusammenhang an, in dem diese Feststellungen getroffen werden, insbesondere ob Rechte oder Pflichten auf die sie sich beziehen, strittig sind bzw. als klärungsbedürftig angesehen werden. Von Belang ist auch, ob eine Feststellung in einem besonderen Verfahren erfolgt (vgl. Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwGO, 26. Aufl. 2025, § 35 Rn. 88, 92 m. w. N.). Hiervon ausgehend regelt der hier streitgegenständliche Bescheid in feststellender Weise und mit Wirkung gegenüber dem Antragsteller, dass dem zwischen dem 4. und 6. Juni 2026 auf dem Altmarkt in Dresden stattfindenden Veranstaltungsteil keine Versammlungseigenschaft zukommt. Zur Begründung hat sich die Antragsgegnerin auf die Regelung des § 28 SächsVersG bezogen. Der Bescheid ist im Kontext zu der vom Antragsteller ausdrücklich als Gesamtversammlung angemeldeten Veranstaltung ergangen. Vor diesem Hintergrund kann die Antragsgegnerin in zulässiger Weise über die Versammlungseigenschaft durch feststellenden Verwaltungsakt verbindlich entscheiden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 2. Mai 2006 – OVG 1 B 4.05 –, juris Rn. 23). Hieraus ergibt

sich zugleich, dass eine Sofortvollzugsanordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und deren Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO durch die Antragsgegnerin nicht veranlasst waren.

## 2. Der hilfsweise gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 6. Mai 2026 gegen den Feststellungsbescheid der Antragsgegnerin vom 9. April 2026 anzuordnen,

ist nicht begründet. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die in Ziffer 1 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 9. April 2026 getroffene Feststellung war nicht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen, weil diese Regelung nach der hier allein möglichen summarischen Prüfung offensichtlich rechtmäßig ist und damit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht.

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage, auch bei feststellenden Verwaltungsakten, aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht, soweit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO die sofortige Vollziehung durch Gesetz – hier: § 28 SächsVersG – vorgeschrieben ist. In diesen Fällen kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen. Hierbei hat das Gericht im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung den voraussichtlichen Erfolg oder Misserfolg des jeweiligen Rechtsbehelfs – hier des Widerspruchs – zu berücksichtigen, wobei grundsätzlich nur eine dem Aussetzungsverfahren entsprechende summarische Prüfung anzustellen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte liegt die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes regelmäßig im öffentlichen Interesse, wenn bereits in dem Verfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu erkennen ist, dass der gegen den belastenden Verwaltungsakt erhobene Rechtsbehelf keine Aussicht auf Erfolg haben kann, weil dieser offensichtlich rechtmäßig ist. Erscheint der Rechtsbehelf dagegen offensichtlich begründet, verdient das Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung den Vorrang, denn ein öffentliches Interesse an der Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes besteht regelmäßig nicht.

Insbesondere im Bereich des Versammlungsrechts übernimmt das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren angesichts der Zeitgebundenheit von Versammlungen regelmäßig weitgehend Schutzfunktionen, die sonst das Hauptsacheverfahren erfüllt. Deshalb muss im Eilverfahren durch eine intensivere Prüfung dem Umfang Rechnung getragen werden, dass mit der Entscheidung über den Sofortvollzug in der Regel abschließend über die Durchführung oder Nichtdurchführung einer Versammlung in der angezeigten und beabsichtigten Form befunden wird. Daher hat sich die summarische Prüfung nur auf solche rechtlichen und tatsächlichen Aspekte zu beschränken, die aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht näher aufgeklärt werden können. Im Übrigen ist die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Maßnahme in rechtlicher und

tatsächlicher Hinsicht umfassend zu prüfen. Ist auch dies nicht möglich, hat das Verwaltungsgericht eine sorgfältige Folgenabwägung vorzunehmen und diese ausreichend zu begründen (BVerfG, Beschl. v. 20. Dezember 2012 – 1 BvR 2794/10 –, juris Rn. 18).

Nach diesem Maßstab hat die Antragsgegnerin in Ziffer 1 des angegriffenen Bescheides zutreffend festgestellt, dass es sich bei dem Vorhaben des Antragstellers bezogen auf den als Versammlung angezeigten Teil A und C der Veranstaltung nicht um eine Versammlung handelt, die den Schutz der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG in Anspruch nehmen kann.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Versammlung in diesem Sinne ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Kundgebung (BVerfG, Beschl. v. 26. Oktober 2004 – 1 BvR 1726/01 –, juris Rn.13). Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe, die auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugutekommt, ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, juris Rn. 63) und wird im Vertrauen auf die Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung grundsätzlich auch den Gegnern der Freiheit gewährt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. November 2009 – 1 BvR 2150/08 –, juris Rn. 67). Damit die Bürger selbst entscheiden können, wann, wo und unter welchen Modalitäten sie ihr Anliegen am wirksamsten zur Geltung bringen können, gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern umfasst zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung, etwa als Aufzug oder in anderer Form, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20. Dezember 2012 – 1 BvR 2794/10 –, juris Rn. 16 m. w. N.).

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Versammlungsfreiheit will das ungehinderte Zusammenkommen mit anderen Menschen zum Zweck der gemeinsamen Meinungsbildung und Meinungsäußerung (kollektive Aussage) schützen. Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden ist. Das Grundrecht schützt die Freiheit der Versammlung als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung. Der besondere Schutz der Versammlungsfreiheit beruht auf ihrer Bedeutung für den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung in der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes. Für die Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 8 Abs. 1 GG reicht es wegen seines Bezugs auf den Prozess öffentlicher Meinungsbildung nicht aus, dass die Teilnehmer bei ihrer kommunikativen Entfaltung durch einen beliebigen Zweck verbunden sind. Voraussetzung ist vielmehr zusätzlich, dass die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und -äußerung mit dem Ziel erfolgt, auf die Öffentlichkeit

entsprechend einzuwirken (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2007 – 6 C 23.06 –, juris Rn. 15 = BVerwGE 129, 42).

Dabei ist der Schutz des Art. 8 GG nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Allerdings reicht es für die Eröffnung des Schutzbereichs des Grundrechts nicht aus, dass die Teilnehmer bei ihrer gemeinschaftlichen kommunikativen Entfaltung durch einen beliebigen Zweck verbunden sind. Vielmehr muss die Zusammenkunft gerade auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sein. Volksfeste und Vergnügungsveranstaltungen fallen ebenso wenig in den Schutzbereich wie Veranstaltungen, die der bloßen Zurschaustellung eines Lebensgefühls dienen und die als eine auf Spaß und Unterhaltung ausgerichtete öffentliche Massenparty gedacht sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27. Oktober 2016 – 1 BvR 458/10 –, juris Rn. 110 f. = BVerfGE 143, 161). Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit erstreckt sich aber beispielsweise auch auf solche Veranstaltungen, die ihre kommunikativen Zwecke unter Einsatz von Musik und Tanz verwirklichen. Eine Musik- und Tanzveranstaltung wird jedoch nicht allein dadurch zu einer Versammlung im Sinne von Art. 8 GG, dass bei ihrer Gelegenheit auch Meinungskundgaben erfolgen. Zu bejahen ist dies allerdings, wenn diese Mittel zur kommunikativen Entfaltung mit dem Ziel eingesetzt werden, auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Enthält eine Veranstaltung sowohl Elemente, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zweck nicht zuzurechnen sind, richtet sich die rechtliche Beurteilung danach, ob sich die Veranstaltung aus der Sicht eines durchschnittlichen Betrachters ihrem Gesamtgepräge nach als Versammlung darstellt oder ob andere Zwecke im Vordergrund stehen. Dabei sind nur solche Anliegen und die ihrer Unterstützung dienenden Elemente zu berücksichtigen, mit denen ernsthaft die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung bezweckt wird, die also nicht nur vorgeschoben sind, um den Schutz der Versammlungsfreiheit beanspruchen zu können (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. August 2007 – 6 C 22.06 –, juris Rn. 14, 16; OVG NRW, Beschl. v. 15. Juli 2022 – 15 B 845/22 –, juris Rn. 6 ff. m. w. N.).

Die Beurteilung, ob eine gemischte Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung darstellt, ist im Wege einer Gesamtschau aller relevanten tatsächlichen Umstände vorzunehmen. Dabei sind zunächst in einem ersten Schritt alle diejenigen Modalitäten der geplanten Veranstaltung zu erfassen, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung zielen. Sodann sind in einem zweiten Schritt die nicht auf die Meinungsbildung zielenden Modalitäten, wie etwa Tanz, Musik und Unterhaltung, zu würdigen und zu gewichten und die unterschiedlichen Elemente zueinander in Beziehung zu setzen. Schließlich sind in einem dritten Schritt die auf den ersten beiden Stufen festgestellten Gewichte der die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung betreffenden Elemente einerseits und der von diesen zu unterscheidenden Elemente andererseits zueinander in Beziehung zu setzen und aus der Sicht eines

durchschnittlichen Betrachters zu vergleichen. Überwiegt das Gewicht der zuerst genannten Elemente, ist die Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung. Im umgekehrten Fall genießt die Veranstaltung nicht den Schutz des Versammlungsrechts. Ist ein Übergewicht des einen oder des anderen Bereichs nicht zweifelsfrei festzustellen, ist die Veranstaltung wie eine Versammlung zu behandeln (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2007, a. a. O., Rn. 17 f.). Auf das Niveau der Veranstaltung und des Beitrags zur Meinungsbildung kommt es dabei nicht an (BVerfG, Beschl. v. 27. Oktober 2016, a. a. O., juris Rn. 113). Soll nach der Konzeption einer geplanten Veranstaltung diese einen Rahmen bieten, in den Außenstehende zum Zwecke der kollektiven Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung einbezogen werden sollen, handelt es sich um eine Versammlung im Sinne des Grundgesetzes und des Versammlungsgesetzes auch dann, wenn die Veranstaltung informative Elemente enthält (BVerwG, Urt. v. 22. August 2007, a. a. O., Leitsatz und Rn. 15).

In Anwendung dieser Grundsätze ist die Antragsgegnerin hier zu Recht davon ausgegangen, dass sich die streitgegenständliche stationäre Veranstaltung des Antragstellers nach ihrem Gesamtgepräge nicht als Versammlung darstellt. Den Veranstaltungselementen, die nicht auf eine Meinungsbildung zielen, kommt vorliegend ein deutliches Übergewicht zu.

Der Antragsteller bewirbt die Veranstaltung auf seiner Internet-Seite als „politisches Straßenfest“ mit folgendem Hinweis (<https://csd-dresden.de/termine/>, Abruf am 27. Mai 2026):

„Ein zentraler Bestandteil des Christopher Street Day in Dresden, um mit Menschen in Kontakt zu kommen ist das abwechslungsreiche queere politische Straßenfest, [...]“

Donnerstag, Freitag und Samstag erwartet Euch ab jeweils 16 Uhr ein buntes Bühnen-Programm aus Interviews, Shows, Musik, Kunst und Ansprachen verschiedener Vereine, Institutionen und Politiker:innen. Dazu gibt es eine Vielzahl von Versorgungsständen auf dem politischen Straßenfest.

Am Samstag erwarten Euch in der Regel zusätzlich viele Info- und Aktionsstände, an denen sich Vereine, Gruppen, Initiativen und Institutionen vorstellen, über verschiedene Themen aufklären und informieren. [...]“

In Bezug auf den Aufzug findet sich folgender Hinweis (<https://csd-dresden.de/20260606-demo/>, Abruf am 27. Mai 2026):

„Unser Kernstück des CSD Dresden ist auch in diesem Jahr unsere politische Demonstration.“

[...]

Uns ist es wichtig, an dieser Stelle, an Euch ein paar Worte zum Verhalten auf der Demonstration zu richten. Bitte tragt im Sinne Eurer eigenen Sicherheit und der Außenwirkung selber dafür Sorge, dass Alkohol nur in vernünftiger Menge konsumiert wird. Gleiches gilt für Eure Begleiter:innen. Wir möchten Euch nicht verbieten, gute Laune zu haben, auch das obligatorische Gläschen Prosecco ist natürlich völlig in

Ordnung, aber bedenkt: Wir veranstalten eine politische Demonstration mit ernstem Hintergrund und Anliegen und wollen damit auch von den am Straßenrand stehenden Menschen ernst genommen werden (können).

Bitte tragt dem Rechnung! Danke.“

Wegen der vom Antragsteller formulierten politischen Forderungen (mit Bezug auf einen verfassungsrechtlich abgesicherten Grundrechtsschutz queerer Menschen, der Förderung ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz, der konsequenten Strafverfolgung queerfeindlicher Übergriffe usw.) wird auf den vorgelegten Veranstaltungsflyer sowie auf die (nicht datierte) Antwort des Antragstellers (mit Anlagen) auf das Anhörungsschreiben vom 17. November 2025 zur beabsichtigten rechtlichen Einordnung des 33. CSD (BA 6 L 300/26-2, S. 583 ff.) Bezug genommen. Danach verfolgt der stationäre Teil der Veranstaltung ausdrücklich die öffentliche Meinungs- und Willensbildung zu gesellschafts- und gleichstellungspolitischen Themen, nämlich: Förderung von Gleichberechtigung und gesellschaftlicher Teilhabe, Stärkung politischer Partizipation, Sichtbarmachung politischer Anliegen durch künstlerische Beiträge (namentlich wohl: queerer Künstler), kontinuierliche politische Präsenz durch Mahnwachen und Integration aller politischer Elemente in das Gesamtprogramm. Politische Inhalte sollen über die Bühne, Redebeiträge, Mahnwachen, die LED-Wand, einen Speakers Corner, Informationsstände sowie den Aufzug vermittelt werden. Darüber hinaus wird die Veranstaltung vollständig als Livestream übertragen, um physisch nicht am Versammlungsort anwesende Personen erreichen zu können. Auf der Bühne sollen sich künstlerische und politische Wortbeiträge abwechseln, bei denen sich Vertreter demokratischer Parteien, queerer Vereine, zivilgesellschaftlicher Initiativen und Institutionen unmittelbar an die Öffentlichkeit richten sollen. In dieser Weise soll auch die LED-Wand genutzt werden.

Den umfangreichen Akten der Antragsgegnerin können keine näheren Angaben dazu entnommen werden, welche konkreten Planungen der Antragsteller zu den Infrastruktureinrichtungen für den stationären Teil der Veranstaltung geplant bzw. angezeigt hat. Geplant ist offenbar erneut der Aufbau einer Bühne. Angaben zur Anzahl und thematischen Ausrichtung der auf dem Altmarkt vorgesehenen Stände sowie ihrer Anordnung fehlen jedoch. Die Kammer geht indes aufgrund der vielfachen Verlautbarungen des Antragstellers im Anzeigeverfahren für den 33. CSD 2026 davon aus, dass insoweit nicht wesentlich von den Anzeigen für die Vorjahre abgewichen werden soll. Denn es gibt erneut eine „Versammlungsordnung“ des Antragstellers, wonach dieser Kosten für das Betreiben von Ständen erhebt (BA 6 L 300/26-2, S. 64 ff.); die „Versammlungsordnung“ ist von den Standbetreibern durch Unterschrift anzuerkennen. Nach § 6 der „Versammlungsordnung“ soll ihr „Stand [...] dem Charakter der politischen Versammlung entsprechend ansprechend und hochwertig auszugestalten bzw. geschmückt werden; die Teilnehmer:innen sollen dazu in passender Kleidung auftreten.“

Im Hinblick auf die neben der Bühne (sowie der dafür notwendigen weiteren Einrichtungen etwa für die Steuerung der Ton- und Lichtanlage, für den Künstlerbereich usw.) waren für den 31. CSD 2024 (BA 6 L 300/26-1 BA\_1 Teil 1, S. 505 ff.), dem seinerseits die Angaben für 2019 zugrunde lagen, insgesamt 13 Stände für gastronomische Angebote, 4 Stände für Handel und Unterhaltung sowie 16 Stände für Vereine und Verbände vorgesehen, von denen 4 unmittelbar dem Antragsteller zugeordnet waren. Nähere Angaben zum 31. CSD 2024 lassen sich einer aktuelleren Lageskizze (BA 6 L 300/26-1 BA\_1 Teil 2, S. 694 ff.), nicht entnehmen. Wegen der Anmeldungen von Ständen zum 31. CSD 2024 kann auf die Listen (BA 6 L 300/26-4, S. 91 ff.) verwiesen werden, wonach 19 gastronomische Stände (davon einer des Antragstellers) vorgesehen waren, ferner 4 Anbieter von Handel und Unterhaltung sowie 23 Stände von Vereinen und Verbänden (davon 3 des Antragstellers) sowie 6 Stände für den Bühnenbereich und Toiletten.

Für den 32. CSD 2025 waren Stände für 13 Gastronomieangebote vorgesehen, ein Stand eines Anbieters von Bekleidung, ein Riesenrad und ein Kindertrampolin, 25 Infostände für Vereine und Verbände, davon 3 des Antragstellers, sowie 6 Stände für den Bühnenbereich und Toiletten (BA 6 L 300/26-4, S. 115 ff.).

Zur Inanspruchnahme der stationären Angebote durch das Publikum lässt sich dem Außendienstbericht der Versammlungsbehörde vom 3. Juni 2024 zum Straßenfest am 1. Juni 2024 (in der Zeit von 19:00 Uhr bis 21:45 Uhr) entnehmen, dass 17 „vermeintlich nichtkommerzielle“ Stände, davon 7 Parteistände und 16 gewerbliche Stände vorhanden gewesen seien (BA 6 L 300/26-1 BA\_1 Teil 2, S. 715 ff.). Die nichtkommerziellen Stände seien kurz nach 20:00 Uhr geschlossen worden. Auf den beigegeführten Lichtbildern (wohl fälschlich datiert mit 01.06.2026) ist unter anderem bei mäßigem Besuch ein Riesenrad neben den verschiedenen Ständen zu sehen. Die bei den Ständen mit gastronomischen Angeboten befindlichen Biertischgarnituren sind demgegenüber und im Gegensatz zu den Ständen politischer Parteien oder sonstiger Informationsangebote gut besucht. Einem weiteren Aktenvermerk der Versammlungsbehörde vom 26. Juli 2024 (BA 6 L 300/26-1 BA\_1 Teil 2, S. 809 ff.) kann entnommen werden, dass der Antragsteller im Jahr 2024 aufgrund einer eigenen „Versammlungsordnung“ (in den Vorjahren noch: „Marktordnung“) von den Betreibern von Ständen „Gebühren“ erhoben hat, die im Fall von Bierwagen mit Alkoholausschank bis zu 4.500,00 € betragen haben. Sondernutzungsgenehmigungen für die Stände seien nicht erteilt worden. Wegen weiterer Beobachtungen zum 31. CSD 2024 wird ebenfalls auf die entsprechenden Vermerke der Versammlungsbehörde bzw. des Ordnungsamts verwiesen (6 L 300/26 BA\_1 Teil 2 S. 706 ff.).

Das Bühnenprogramm hat nach dem oben genannten Aktenvermerk der Versammlungsbehörde vom 26. Juli 2024 abwechselnd aus künstlerischen, zumeist Performance- oder Musikdarbietungen und aus politischen Beiträgen wie Interviews, Reden und Preisverleihungen

bestanden. Nach der Programmliste hätten zeitlich die Anteile für das Unterhaltungsprogramm über den Gesamtzeitraum deutlich mit etwa 2/3 zu 1/3 überwogen. Die Redebeiträge seien häufig sehr kurz (5 bis 10 Minuten) gewesen, während die Auftritte der Künstler und Bands meistens längere Auftrittzeiten vorgesehen hätten (1 Stunde und länger).

Diese Beobachtungen stimmen in etwa mit dem Programm für die Bühne des 32. CSD 2025 (BA 6 L 300/26-4, S. 229 ff.) überein. Der Dokumentation des Ordnungsamts der Antragsgegnerin vom 2. Juni 2025 zum CSD am 31. Mai 2025 (BA 6 L 300/26-4, S. 417 ff.), die sich auf den Zeitraum vom 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr bezieht, kann entnommen werden, dass vor der Bühne ca. 150 Personen das dort gebotene Programm verfolgten. Andere Personen nutzten auf dem Altmarkt die Sitzgelegenheiten und verzehrten die angebotenen Speisen und Getränke und waren in Gespräche vertieft. In Bezug auf die gastronomischen Angebote stellte das Ordnungsamt fest, dass die für vergleichbare Veranstaltungen von Jahrmärkten – gerichtsbekannt – üblichen Preise verlangt wurden. Das ebenfalls vorhandene Riesenrad wurde nicht genutzt, das Trampolin wurde von Kindern und jungen Erwachsenen frequentiert. Die Stände von politischen Parteien sowie von anderen Info-Ständen waren nicht oder nur mäßig besucht. Diese Stände schlossen zumeist vor 20:00 Uhr. Zwischen 19:45 Uhr bis 20:10 Uhr gab es auf der Bühne verschiedene Redebeiträge. Bei einer Preisverleihung hielt der Vorsitzende des Antragstellers eine Rede, für die sich ca. 200 Personen vor der Bühne interessierten. Weitere 300 Personen waren auf dem übrigen Altmarkt und ohne Teilnahme an den Bühnenprogramm vorhanden. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den vorgenannten Vermerk und auf die beigefügten Lichtbilder sowie auf die Planung zur Anordnung der verschiedenen Stände (BA 6 L 300/26-4, S. 421 ff. bzw. S. 185) Bezug genommen. Die Antragsgegnerin hat ihre Beobachtungen zum Versammlungscharakter des 32. CSD 2025 in einem Aktenvermerk vom 30. Juni 2025 (BA 6 L 300/26-2 S. 25 ff.) niedergelegt.

Bei der Bewertung des Erscheinungsbildes der Veranstaltungen des Vorjahres, die zusammen mit den Verlautbarungen des Antragstellers auf die geplante diesjährige Veranstaltung schließen lassen, ist nicht entscheidend, dass der Antragsteller ausweislich seines Internet-Auftritts den Aufzug als „Kernstück des CSD Dresden“ und den stationären Veranstaltungsteil als „politisches Straßenfest“ bezeichnet hat. Dieser Einschätzung des Antragstellers kann allenfalls indiziell entnommen werden, dass politische Botschaften im Sinne einer beabsichtigten Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung und -kundgabe vornehmlich durch den Aufzug und lediglich nachrangig im Rahmen einer Festveranstaltung vermittelt werden sollen. In Bezug auf die hier streitigen Modalitäten der stationären Veranstaltung ist allerdings aus den Beobachtungen zu vorhergehenden und im wesentlichen gleichartigen Veranstaltungen des Antragstellers der Schluss zu ziehen, dass bei der stationären Veranstaltung die auf die Unterhaltung des Publikums und der Zurschaustellung eines Lebensgefühls der „queeren Community“ gerichteten Elemente der Veranstaltung überwiegen. Für diese Bewertung ist nicht

entscheidend auf das numerische Verhältnis der auf die politische Meinungsbildung ausgerichteten Stände von Vereinen und Verbänden einerseits und solchen Ständen mit unterhaltendem oder kommerziellem Charakter oder gastronomischen Angeboten andererseits abzustellen. Nicht entscheidend ist auch, dass zu den vom Antragsteller als Stände von Vereinen und Verbänden unter anderem auch etwa ein Stand der Dresdner Verkehrsbetriebe gezählt worden ist, bei dem fraglich sein kann, inwieweit diese das politische Anliegen des Antragstellers unterstützen möchte. Maßgeblich für die Bewertung der Kammer ist die tatsächliche Inanspruchnahme der verschiedenen Angebote, die über diese Stände dem Publikum dargeboten werden. Aus den Beobachtungen der Ordnungs- und Versammlungsbehörde der Antragsgegnerin zu den Veranstaltungen des Antragstellers der Jahre 2024 und 2025, die von letzterem nicht infrage gestellt oder gar widerlegt worden sind, ergibt sich, dass das Publikum überwiegend die gastronomischen Angebote auf dem Altmarkt in Anspruch genommen hat, während die informativen Angebote weniger bzw. kaum Zulauf hatten. Belegt wird diese Beobachtung auch durch die vorgenannten Beobachtungen zum Bühnengeschehen. Danach sind zwar von der Bühne politische und auf die öffentliche Meinungskundgabe und -bildung zielende Beiträge, auch solche künstlerischer Art, ausgegangen. Diese haben indes lediglich etwa 1/3 der Zeit in Anspruch genommen, in der ein aktives Geschehen auf der Bühne zu verzeichnen war.

Einem durchschnittlichen Beobachter, dem auch die „vor Ort“ nicht unbedingt wahrzunehmenden Umstände, wie sie sich aus den oben genannten Veranstaltungsflyer sowie dem Internetauftritt des Antragstellers ergeben, bekannt sind, kann sich angesichts dieser Feststellungen zum stationären Teil der Veranstaltung erschließen, dass sich das „Straßenfest“ des Antragstellers von üblichen Straßenfesten ohne politischen Anspruch (etwa dem Frühjahrs- und Herbstmarkt oder dem Striezelmarkt mit Verkaufs- oder gastronomischen Angeboten, Fahrgeschäften usw.) unterscheidet. Diese Unterschiede lassen sich an der äußeren Aufmachung und der vorhandenen Informationsstände festmachen. Sie können aber nach Überzeugung der Kammer allerdings auch bei einem über die Hintergründe der Veranstaltung und des Veranstalters informierten durchschnittlichen Beobachter kaum den Eindruck entstehen lassen, er nehme etwa durch die Beobachtung des Bühnenprogramms an einer Versammlung teil. Angesichts der deutlichen Präsenz gastronomischer und auch kommerzieller Angebote dürfte sich dem durchschnittlichen Beobachter vielmehr aufdrängen, dass es sich bei der Veranstaltung auf dem „Straßenfest“ des Antragstellers um eine Festveranstaltung vorwiegend unterhaltenden Charakters handelt, die anders als die vorgenannten Märkte nicht von der Antragsgegnerin sondern vom Antragsteller zu verantworten ist, der bei dieser Gelegenheit auch auf seine Anliegen bzw. diejenigen der von ihm repräsentierten „Community“ aufmerksam machen will. Der stationäre Teil der Veranstaltung kann daher nicht den Schutz der Versammlungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen.

Ungeachtet der vom Antragsteller als funktionale Einheit angesehenen Gesamtveranstaltung hat die Antragsgegnerin für den Aufzug am 6. Juni 2026 ein Überwiegen der für eine Versammlung sprechenden Elemente nicht bestritten und diesen – zutreffend – als Versammlung i. S. v. § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsVersG i. V. m. Art. 8 GG eingeordnet.

Bei den in dieser Weise „gemischten“ Veranstaltungen, denen Versammlungscharakter lediglich insoweit zuzusprechen ist, wie die Meinungselemente reichen, die im Übrigen jedoch nicht unter das Versammlungsrecht fallen, ist eine getrennte Betrachtung zulässig, wenn die einzelnen Veranstaltungselemente teilbar sind. Dies setzt voraus, dass eine zeitliche, räumliche oder inhaltliche Teilbarkeit vorliegt. Ferner dürfen sich die einzelnen Teile der Veranstaltung hinsichtlich der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung nicht in einer Art und Weise bedingen, dass der eine Teil nicht ohne den anderen Teil bestehen kann (*conditio sine qua non*, vgl. dazu Lux, in: Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2. Aufl. 2021, D Rn. 45, 47 unter Verweis auf BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2009 – 6 B 35.09 –, juris Rn. 7; BVerfG, Beschl. v. 26. Oktober 2016 – 1 BvR 458/20 –, juris Rn. 110 ff. – „Heidenspaß-Party“; VG Berlin Ur. v. 11. Dezember 2012 – 1 K 354.11 –, juris Rn. 33 ff. – „Hanfparade“).

Hiervon ausgehend besteht zwar ein räumlicher Zusammenhang zwischen den stationären Teilen der Veranstaltung auf dem Altmarkt einerseits und ihrem mobilen Teil andererseits insoweit, als die Kundgebung ihren Ausgangs- und Endpunkt am Altmarkt haben soll. Ein inhaltlicher Zusammenhang besteht darin, dass sowohl der stationäre Teil der Veranstaltung als auch ihr mobiler Teil nach dem Willen des Antragstellers dem Zweck dienen soll, politische Botschaften zu verbreiten, um an der öffentlichen Meinungsbildung und -kundgabe teilzuhaben. Allerdings lassen sich die Veranstaltungsteile ungeachtet der vom Antragsteller beabsichtigten inhaltlichen Verknüpfung, die äußerlich z.B. durch die Präsenz von Regenbogenfahnen hergestellt werden soll, trennen. Die Veranstaltung auf dem Altmarkt kann ohne den Aufzug durchgeführt werden, letztere ohne die Veranstaltung auf dem Altmarkt.

3. Vor diesem Hintergrund hat der weitere Antrag des Antragstellers,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, auch die für den 4. bis 6. Juni 2026 als Teil A der Gesamtversammlung „33. Christopher Street Day Dresden 2026“ angezeigte „stationäre Versammlung auf dem Altmarkt“ sowie die als Teil C angezeigte zeitlich strukturierte Mahnwache bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache vorläufig als Versammlung i. S. d. Art. 8 Abs. 1 GG und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVersG zu behandeln und die Vorschriften des Sächsischen Versammlungsgesetzes anzuwenden,

keinen Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis

grundsätzlich dann zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht (Anordnungsanspruch), für das wesentliche Nachteile oder Gefahren i. S. d. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO drohen, wenn die einstweilige Anordnung nicht ergeht (Anordnungsgrund). Da der Antragsteller vorliegend die Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt, die von ihm geplante Veranstaltung in Anwendung des Versammlungsrechts zu behandeln und etwaige Beschränkungen nur nach Maßgabe des § 17 SächsVersG zu verfügen, bedarf es über die Anordnung des Suspensiveffekts hinaus der mit dem Antrag verfolgten Regelung.

Der Antrag ist unbegründet. Es liegt zwar ein Anordnungsgrund vor, weil die Sache mit Blick auf die am 5. Juni 2026 beginnende Veranstaltung, der ab dem Abend des 2. Juni 2026 Aufbauarbeiten vorangehen sollen, eilbedürftig ist. Der Antragsteller hat jedoch keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dies ergibt sich aus den vorstehenden (oben 2.) Ausführungen, wonach der hier allein streitige Teil der Veranstaltung nicht als Versammlung i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsVersG i. V. m. Art. 8 GG angesehen werden kann.

4. Der Antragsteller trägt gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 45.2.1 und Nr. 1.5 des sog. Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (i. d. F. v. 21. Februar 2025, <https://www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf>). Danach ist bei Versammlungsverboten der Auffangstreitwert festzusetzen. Zwar richten sich die Anträge des Antragstellers mit dem Ziel, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs festzustellen und dem hilfsweise hierzu gestellten Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen, nicht gegen Verbotsverfügungen gegen Teile der Veranstaltung. Allerdings ist der Streitwert gemäß § 52 Abs. 1 GKG nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache zu bestimmen. Diese richtet sich unter anderem nach den unterschiedlichen wirtschaftlichen Folgen, die eine Behandlung des stationären Teils der Veranstaltung als Versammlung nach sich zieht. Diese ist für den Antragsteller wesentlich günstiger, handelte es sich auch hierbei um eine Versammlung. Denn dann wären erhebliche Kostenfaktoren für die Durchführung der Versammlung, etwa im Hinblick auf die erforderliche Absicherung des Versammlungsgeländes durch Straßensperren und die Bereitstellung der entsprechenden Ausschilderungen für den fließenden und den ruhenden Verkehr nicht vom Antragsteller zu tragen. Die Kammer schätzt diese Kosten auf eine Höhe von – wenigstens – 5.000,00 €. Wegen des weiteren Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist ebenfalls ein Streitwert i. H. v. 5.000,00 € anzusetzen. Die Beträge sind zu addieren und nicht in Anwendung von Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs zu halbieren, da die dort genannten Voraussetzungen hier nicht vorliegen. Vielmehr sieht die Kammer in Anbetracht der mit der

Antragstellung insgesamt verfolgten Vorwegnahme der Hauptsache einer Halbierung des so ermittelten Werts ab.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349, S. 10) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 VwGO zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 VwGO vertretungsbefugte Personen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

#### **Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

#### **Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

